

- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
- nicht festgestellt werden konnte, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder ob eine Straftat vorliegt.

Die **erste und zweite Alternative** entsprechen den Einstellungsmöglichkeiten der Untersuchungsorgane im § 141 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Der Staatsanwalt wird in diesen Fällen die Einstellung des Verfahrens vornehmen, wenn

- das Untersuchungsorgan fehlerhaft die Einstellung unterlassen hat;
- der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Sache dem Staatsanwalt Vorbehalten hat (§ 141 Abs. 2);
- er selbst das Ermittlungsverfahren durchgeführt hat (§88 Abs. 3).

Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, weil festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist, gibt er das Verfahren dem Untersuchungsorgan zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt oder einen Dritten zurück (vgl. auch Anm. zu § 141). Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Angeklagte aus dem genannten Grund im gerichtlichen Verfahren nach § 244 freigesprochen wurde.

Die Einstellung nach der 3. **Alternative** ist allein dem Staatsanwalt Vorbehalten, dadurch kann er stets prüfen, ob das Untersuchungsorgan alle Möglichkeiten zur Klärung der Sache ausgeschöpft hat. Ist das nicht der Fall, gibt er die Sache dem Untersuchungsorgan zur weiteren Ermittlung zurück. Die Einstellung darf der Staatsanwalt nur vornehmen, wenn trotz entsprechender Ermittlungen die vorhandenen Verdachtsmomente, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder die Handlung des Beschuldigten eine Straftat ist, nicht restlos beseitigt werden konnten. Mit dem Wegfall des bisherigen selbständigen Einstellungsgrundes „mangels Beweises“ wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß eine Unterscheidung zwischen Einstellung mangels Schuld und Einstellung mangels Beweises dem sozialistischen Strafverfahren wesensfremd und deswegen unzulässig ist.

**2. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (Abs. 1 Ziff. 2)** : Dieser Einstellungsgrund entspricht der Einstellungsmöglichkeit des Untersuchungsorgans (vgl. § 141 Abs. 1 Ziff. 3 und wegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung §96).

**3. Wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafreditlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden kann (Abs. 1 Ziff. 3)** : Dieser Einstellungsgrund ist nur dem Staatsanwalt Vorbehalten. Er kommt insbesondere zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 25 StGB vorliegen, also wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen bewiesen hat, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird, oder wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen